

**I. Informationen zur Selbsttestung von Schülerinnen und Schülern mittels PoC-Antigen-Test zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an der Schule in der Woche ab dem 12. April 2021**

Leingarten, den 10.04.2021

Liebe Eltern der angemeldeten Kinder der Notbetreuung,  
wie Sie bereits aus den Medien erfahren haben, hat die Landesregierung eine Teststrategie entwickelt, die darauf abzielt, Infektionsketten frühzeitig zu unterbrechen und die Verbreitung des Virus über die Schulen möglichst zu verhindern.

**In der Woche ab dem 12. April 2021 sollen alle Kinder der Notbetreuung ein Testangebot auf freiwilliger Basis in Anspruch nehmen können.**

Hierfür hat die Stadt Leingarten der Schule bereits Schnelltests zur Verfügung gestellt und das Kollegium wurde im Umgang mit den Schnelltests geschult.

Die Durchführung der Testung in der Schule kann aber nur erfolgen, **sofern Sie als Erziehungsberechtigte hierzu eine entsprechende Erklärung (siehe letzte Seite des Briefes) abgeben**, welche Ihr Kind bitte am ersten Tag der Notbetreuung mitbringt. Sollten Sie keine Möglichkeit haben, die Erklärung auszudrucken, so können Sie Ihr Einverständnis auch per Mail rückmelden und im Nachgang das Formular unterschreiben, welches wir Ihrem Kind dann mitgeben. Wichtig ist, dass Sie über das Prozedere informiert sind und die weiteren Handlungsschritte bei einem positiven Schnelltest in die Wege leiten.

Im Nachgang habe ich Ihnen die wichtigen Informationen, welche vom Kultusministerium zur Verfügung gestellt wurden, zusammengefasst. Falls Sie die Anlagen in der Langversion lesen möchten, so folgen sie dem Link <https://km-bw.de/,Lde/startseite/sonderseiten/teststrategie-schulen-kitas-ab-april-2021> und öffnen Sie die entsprechenden Seiten selbst.

❖ **Wie erfolgt die Probeentnahme mit einem Antigen-Schnelltest?**

Für die Schülerinnen und Schüler stehen sogenannte „Nasaltests“ zur Verfügung. Die Schülerin bzw. der Schüler führt an sich selbst einen Abstrich im vorderen Nasenraum (ca. 2 cm) durch. Die Probeentnahme ist dadurch sicher, schmerzfrei und bequem auch von jüngeren Kindern selbstständig durchzuführen. Der Abstrich wird von entsprechend geschultem Aufsichtspersonal unter Einhaltung der Hygienevorschriften angeleitet und begleitet. In der Notbetreuung werden Lehrkräfte die Testungen in der Kleingruppe anleiten.

### ❖ Was passiert bei einem positiven Testergebnis?

Sollte ein Testergebnis positiv ausfallen, wird dies bescheinigt und die Lehrkraft informiert umgehend die Schulleitung, da eine weitere Teilnahme an der Notbetreuung dann nicht mehr möglich ist.

Die Eltern (Personensorgeberechtigten) werden unverzüglich telefonisch informiert und gebeten, die Schülerin bzw. den Schüler schnellstmöglich an der Schule abzuholen, um sich nach den Vorgaben der „Corona-Verordnung Absonderung“ auf direktem Weg in die häusliche Absonderung zu begeben. Laut den Ausführungen des Kultusministeriums müssen sich auch deren Haushaltskontakte unverzüglich in Quarantäne begeben. Enge Kontaktpersonen außerhalb des Haushaltes werden vom Gesundheitsamt eingestuft, das umgehend von der Schulleitung über das positive Schnelltestergebnis informiert wird. Da ein positives Schnelltestergebnis in Einzelfällen auch falsch positiv sein kann, sollte dieses nochmals mit einem PCR-Test überprüft werden. Für den PCR-Test wenden Sie sich als Personensorgeberechtigte bitte an Ihren Kinder- und Jugendarzt, Ihren Hausarzt, an eine Corona-Schwerpunktpraxis oder ein Corona-Testzentrum.

Sollte der PCR-Test das Schnelltestergebnis bestätigen, so werden alle weiteren Maßnahmen vom zuständigen Gesundheitsamt bzw. der Ortspolizeibehörde veranlasst.

### ❖ Welche personenbezogenen Daten werden erfasst und gespeichert?

Die Schule dokumentiert, von welcher Schülerin bzw. welchem Schüler eine Einwilligungserklärung zur Selbsttestung vorliegt. Testergebnisse unterliegen den geltenden Datenschutzbestimmungen sowie dem Infektionsschutzgesetz. Die Bescheinigung positiver Testergebnisse ist zugleich das Meldeformular an das Gesundheitsamt und muss nach erfolgter Meldung von der testenden Stelle bis zum Ende des Schuljahres aufbewahrt und danach datenschutzkonform vernichtet werden. Die Anzahl der Testungen pro Klasse und Testtag werden statistisch erhoben, jedoch nicht namentlich protokolliert.

Weiterhin weist das Kultusministerium darauf hin, dass die Schnelltestungen keine hundertprozentige Sicherheit bieten. Es kann ein Testergebnis positiv ausfallen, obwohl tatsächlich keine akute Infektion mit SARS-Cov-2 vorliegt. Umgekehrt kann auch bei tatsächlicher Infektion mit dem genannten Virus das Testergebnis negativ ausfallen.

Durch die Schnelltests werden aber eine Unterbrechung der Infektionsketten sowie ein sicherer Schulbetrieb für die Schülerinnen und Schüler, das Personal sowie auch für Sie als Familien möglich. Aus diesen Gründen ist eine hohe Beteiligung an den Testangeboten wichtig und wir bitten Sie herzlich darum, mit Ihrer Einwilligung zur Selbsttestung die Teststrategie an der Schule zu unterstützen.

In diesem Sinne bedanke ich mich bei Ihnen für Ihre Unterstützung. Bleiben Sie gesund und nehmen Sie bitte Kontakt auf, sofern Sie weitere Fragen haben sollten.

Mit freundlichen Grüßen



Cornelia Rinaldi  
(Rektorin)

**II. Angaben nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit den Testangeboten der Schule ab dem 12. April 2021:**

Name und Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen	Rektorin Cornelia Rinaldi Friedrichstraße 1 74211 Leingarten c.rinaldi@hans-sauter-schule.de
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	Herr Thorsten Grambow Staatliches Schulamt Heilbronn Rollwagstraße 14 74072 Heilbronn datenschutzbeauftragter.schulen@ssa-hn.kv.bwl.de
Zweck der Datenverarbeitung	Durchführung von Selbst-Testungen unter Anleitung auf Infektionen mit SARS-Cov-2 nach Maßgabe der Beauftragung durch die Schülerinnen und Schüler
Speicherdauer	Im Falle eines negativen Testergebnisses erfolgt keine Speicherung. Im Falle eines positiven Ergebnisses erfolgt zum Zweck der Sicherung der Datenübermittlung an das Gesundheitsamt eine Speicherung bis zum Ende des laufenden Schuljahres.  Die Einverständniserklärung nach diesem Formular wird längstens bis zum 30.04.2021 aufbewahrt. Bei Eingang eines Widerrufs wird sie unverzüglich vernichtet.
Rechtsgrundlage der Verarbeitung	Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DS-GVO.
Empfänger der Daten	Im Falle eines positiven Testergebnisses werden die in § 9 Absatz 1 IfSG genannten Daten an das örtlich zuständige Gesundheitsamt übermittelt, und zwar auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i DS-GVO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, § 8 Abs. 1 Nr. 2, 7, 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 IfSG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr.1 und § 33 Nr. 3 IfSG
Rechtsfolgen bei Nichtbereitstellung der Daten	Die Bereitstellung der Daten erfolgt auf Grundlage einer freiwilligen Einwilligung der Schülerin/des Schülers.
Widerrufsrecht	Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung in die Datenverarbeitung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Betroffenenrechte	<p>Gegenüber der Schule besteht nach Art. 15 DS-GVO ein Recht auf Auskunft über die erhobenen personenbezogenen Daten. Ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung (gemäß den Artikeln 16, 17 und 18 DS-GVO), auf Datenübertragbarkeit nach Maßgabe von Artikel 20 DS-GVO sowie nach Art. 21 DS-GVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung.</p> <p>Zudem haben Sie gemäß Artikel 77 DS-GVO ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstrasse 10 a, 70173 Stuttgart</p> <p>Postanschrift: Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart Tel.: 0711/615541-0 Fax: 0711/615541-15.</p>
-------------------	---

### III. Erklärung zur Teilnahme von Schülerinnen und Schülern zur Selbsttestung mittels PoC-Antigen-Test zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an der Schule

Schüler/in:	
Nachname:	
Vorname:	
Straße / Hausnummer:	
Klasse	

#### Daten der Sorgeberechtigten bei Minderjährigen

Nachname:	
Vorname:	
Straße / Hausnummer:	
PLZ:	
Ort:	

#### Datenschutzrechtliche Einwilligung

Hiermit willige ich/willigen wir ein,

dass die Schule mit unserem Kind **in der Woche ab dem 12. April 2021** zwei Selbsttestungen auf SARS-Cov-2 durchführen und die damit verbundene Datenverarbeitung einschließlich der Erhebung des Testergebnisses und der Speicherung dieser Erklärung **bis zum 30.04.2021 vornehmen darf**. Ich / wir haben die Erläuterungen zur Selbsttestung und die damit verbundenen Handlungsschritte zur Kenntnis genommen und werden diese beachten.

**Hinweis:** Sie haben das Recht, die Einwilligung jederzeit durch Erklärung gegenüber der Schule zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ab Zugang der Widerrufserklärung dürfen Ihre Daten bzw. die Ihres Kindes nicht weiterverarbeitet werden. Die im Falle eines positiven Testergebnisses bestehende gesetzliche Meldepflicht der Schule gemäß §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, 8 Abs. 1 Nr. 2, 7, 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 i. V. m. §§ 36 Abs. 1 Nr. 1 und 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz im Falle eines positiven Testergebnisses gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt bleibt hiervon unberührt.

---

Ort und Datum

---

Vor- /Zuname **in Druckbuchstaben** der/des  
unterschreibenden Personensorgeberechtigten

---

Unterschrift der Personensorgeberechtigten